

NORBERT MARSCHALL*

(Fehlende) Rationalität im nachehelichen Unterhaltsrecht

A. Derzeitige Situation

Die Frage, ob und in welcher Höhe ein geschiedener Ehepartner einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehepartner hat, hängt entscheidend davon ab, wer die Scheidung begehrt hat und ob im Scheidungsurteil ein Schuldausspruch enthalten ist bzw. gegen wen sich dieser Schuldausspruch richtet.

Von den sieben (!) gesetzlichen Anspruchsgrundlagen, welche der österreichische Gesetzgeber für den nachehelichen Unterhalt geschaffen hat, sind jene des § 69 Abs 2 EheG, des § 66 EheG, des § 68 EheG und des § 68a EheG die wichtigsten.

§ 69 Abs 2 EheG verschafft dem nach § 55 EheG (Scheidung wegen mehr als dreijähriger Auflösung der häuslichen Gemeinschaft) beklagten Ehepartner, der im Scheidungsurteil den Ausspruch erwirkt, dass der Kläger die Zerrüttung alleine oder überwiegend verschuldet hat. Anspruch auf angemessenen Unterhalt (s.u.) wie bei aufrechter Ehe. Hat der Unterhaltsberechtigte bis zur Trennung den Haushalt geführt, ist seine »Anspannung« auf eine Erwerbstätigkeit nur eingeschränkt möglich.

Ein nach § 49 EheG (Verschuldensscheidung) geschiedener Ehepartner hat - nur soweit seine Einkünfte aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit bzw. aus Vermögen nicht hinreichen - gegen den an der Scheidung alleine oder überwiegend schuldigen Ehepartner einen Anspruch auf angemessenen Unterhalt, welcher von der Judikatur bei Einkommens-

* RA Dr Norbert Marschall, Dr. Klaar, Dr. Marschall Rechtsanwälte OG (Wien).

losigkeit des unterhaltsberechtigten Ehepartners im Allgemeinen mit 33 % des Einkommens des unterhaltspflichtigen Ehepartners bzw. bei beiderseitigem Einkommen mit 40 % des gemeinsamen Einkommens der geschiedenen Ehepartner abzüglich des Einkommens des unterhaltsberechtigten Ehepartners festgesetzt wird. Weitere Sorgepflichten des unterhaltspflichtigen Ehepartners führen zu Abschlägen von diesen Prozentsätzen.

Sind beide Ehepartner schuld an der Scheidung, ohne dass das Verschulden eines Ehepartners (eindeutig) überwiegt, besteht für den bedürftigen Ehepartner nach § 68 EheG bloß ein Unterhaltsanspruch nach »Billigkeit«, welcher einerseits nur dann erfolgreich in Anspruch genommen werden kann, wenn der bedürftige Ehepartner sich nicht selbst erhalten kann – erforderlichenfalls auch aus Notstandshilfe (LGZ Wien EF 108.302 u.a.) oder dem Einkommen aus einer »unzumutbaren Erwerbstätigkeit« (8 Ob 127/03i) – und andererseits deutlich unter dem angemessenen Unterhalt liegt. Nach der Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes, welche jüngst durch drei rasch hintereinander folgende Entscheidungen (6 Ob 242/10x; 4 Ob 203/10x; 2 Ob 42/11g) geradezu »einbetoniert« wurde, muss sich der nach § 68 EheG Unterhaltsberechtigte mit dem Unterhaltsexistenzminimum nach der Existenzminimumstabelle bzw. mit dem Richtsatz für die Ausgleichszulage bescheiden, dies unabhängig von den Lebensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen.

Ein überwiegendes Verschulden eines Ehepartners an der Zerrüttung der Ehe ist nur in den Fällen auszusprechen, in denen ein erheblicher gradueller Unterschied zwischen den beiderseitigen Verschuldensanteilen augenscheinlich hervortritt (zuletzt 2 Ob 192/10i; 2 Ob 31/11i; 3 Ob 59/11i). Subtile Erwägungen sind bei der Verschuldensabwägung nicht vorzunehmen (1 Ob 543/86 = EF 51.662; LGZ Wien 12. 03. 2010, 45 R 755/09a = EF 127.277 u.a.).

Der Umstand, dass der Gesetzgeber an den Unterschied zwischen »überwiegendem« und »gleichteiligem« Scheidungverschulden zwar sehr weitreichende unterhaltsrechtliche Folgen knüpft, die Judikatur jedoch eine »subtile Verschuldensabwägung« nicht für erforderlich erachtet, stellt einen irrationalen Aspekt des Familienrechts dar, durch welchen eine zunehmende Zahl von Unterhaltsberechtigten – fast ausschließlich Frauen – in den Bereich des Existenzminimums gedrückt werden.

§ 68a EheG, welcher für alle Varianten der Scheidung gilt, nomiert für bestimmte Härtefälle (Unzumutbarkeit der Selbsterhaltung aufgrund Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder oder wegen des Mangels an Erwerbsmöglichkeiten nach langjähriger Haushaltsführung bzw. Betreuung von Kindern und Angehörigen) einen vom Verschulden an der Scheidung weitgehend unabhängigen Unterhaltsanspruch, dessen Höhe im Bereich zwischen dem »Billigkeitsunterhalt« des § 68 EheG und dem angemessenen Unterhalt des § 66 EheG festzusetzen ist, wobei nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes (9 Ob 87/09y; 6 Ob 108/08p u.a.) letzterer »*tunlichst* nicht erreicht werden soll«.

Dem Ehepartner, der die Scheidung alleine oder überwiegend verschuldet hat, kommt außerhalb der eng umschriebenen Tatbestände des § 68a EheG gar kein nachehelicher Unterhaltsanspruch zu.

B. Fallbeispiele

Die beiden nachstehend dargestellten Scheidungsurteile und die aus ihnen jeweils resultierenden unterhaltsrechtlichen Folgen sollen veranschaulichen, welche grob unbilligen Ergebnisse das geltende österreichische Unterhaltsrecht ermöglicht:

I. Der Fall Maier

Einem im Jänner 2012 ergangenen Scheidungsurteil des Bezirksgerichtes Floridsdorf lag nach den – zusammengefasst – wiedergegebenen Feststellungen des Gerichtes nachstehender Sachverhalt (die Namen, sowie die Geburts- und Standesdaten der Beteiligten wurden geändert) zugrunde:

Die Eheleute lernten einander 1990 kennen und schlossen 1993 miteinander die Ehe. Der Ehemann ist österreichischer Staatsbürger, die Ehefrau ist deutsche Staatsangehörige. Der Ehe entstammen zwei Kinder, nämlich der mj. Florian Maier, geb. 04.02.1997, und die mj. Lisa Maier, geb. 26.07.2001. Bis zur Geburt des ersten Kindes im Jahr 1997 war die Beziehung der Streitparteien harmonisch und ungetrübt. Die Ehefrau arbeitete als Pharmareferentin, der Ehemann zunächst als Visagist, dann als Versicher-

ungsvertreter. Die Ehefrau unterstützte den Ehemann, der beruflich nicht glücklich war, dabei, einen anderen Beruf zu ergreifen. Letztlich wechselte der Ehemann in die Medizintechnikbranche. Nach der Geburt des ersten Kindes geriet die Ehefrau in eine depressive Phase. Die Mutterschaft bedeutete für sie eine große Veränderung, sie litt unter starken Hormonschwankungen, fühlte sich überfordert und hatte massive Konflikte mit ihrer Mutter, die letztlich zu einem Kontaktabbruch führten. Der Ehemann stand der Ehefrau, welche eine Psychotherapie in Anspruch nahm, in dieser schweren Zeit bei. Nach ihrer Karenzzeit begann die ursprünglich in der Pharmabranche tätige Ehefrau wieder zu arbeiten. Sie verlor jedoch ihren Arbeitsplatz und musste daher den Dienstgeber wechseln. 2001 ging die Ehefrau wegen der Geburt des zweiten Kindes neuerlich in Karenz. Damals fand der Ehemann, dessen Wunsch es immer war, in einem Haus zu wohnen, ein geeignetes Objekt, in das die Familie im Jahr 2002 übersiedelte. Nach der Karenz verlor die Ehefrau ihren früheren Arbeitsplatz wegen Umstrukturierungen. Da sich während der Karenzzeit die Arbeitsbedingungen in der Pharmabranche verschlechtert hatten und der Wiedereinstieg schwierig war, strebte die Ehefrau eine Weiterbildung an, um ihre Berufsaussichten zu verbessern und sich neu zu orientieren. Sie absolvierte im Einverständnis mit dem Ehemann ab 2004 eine zweieinhalbjährige Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin. Das Sexualleben der Ehepartner hatte sich schon seit Jahren schwierig gestaltet. Der Ehemann benötigte oft intensive Stimulation durch die Ehefrau. Nach der Geburt des zweiten Kindes wurden die geschlechtlichen Kontakte zwischen den Ehepartnern noch schwieriger. Der Ehemann näherte sich zwar der Ehefrau zärtlich und war zu Geschlechtsverkehr bereit, hatte jedoch wiederholt Erektionsprobleme, die einige Male einen Geschlechtsverkehr unmöglich machten. Die Abstände zwischen den ehelichen Kontakten betrugen manchmal drei bis vier Monate, wobei sich das Interesse des Ehemannes im Lauf der Zeit zunehmend verminderte. Die Ehefrau zeigte sich mit diesem Zustand unzufrieden, vermittelte dies dem Ehemann auch und versuchte wiederholt eine stimmungsvolle Atmosphäre zu schaffen und den Ehemann zu verführen. Sie trachtete auch danach, durch Pflege und Sport körperlich attraktiv zu wirken. Zu Weihnachten 2006 versuchte die Ehefrau den Ehemann erneut liebevoll und romantisch zu verführen. Als ihr dies zwar gelang, der Geschlechtsverkehr in Folge Erektionsproblemen des Ehemannes erneut nicht vollzogen werden konnte, war die Ehefrau sehr enttäuscht, erklärte dem Ehemann, er müsse sich endlich professionelle Hilfe bei einem Psychologen oder Facharzt holen und übersiedelte auf den Dachboden. Einerseits wollte sie dem Ehemann damit zeigen, dass

sie sexuelle Kontakte mit ihm haben wollte und ohne solche, keinen Sinn in einem gemeinsamen Schlafzimmer sah, andererseits konnte sie wegen Schnarchens des Ehemannes seit langem nicht gut schlafen. Kurze Zeit später schlug der Ehemann vor, selbst auf den Dachboden zu übersiedeln und das eheliche Schlafzimmer der Ehefrau zu überlassen. Seither nächtigte der Ehemann auf dem Dachboden, die Ehefrau im ehelichen Schlafzimmer. Keiner der Ehepartner forderte den anderen auf, wieder gemeinsam zu schlafen. Die Ehefrau forderte vom Ehemann in der Folge keinen ehelichen Verkehr mehr ein, setzte selbst keine Initiativen zu einer körperlichen Annäherung und zog sich vom Ehemann zurück. Sie bemängelte auch die frühere Qualität der Intimkontakte mit dem Ehemann, wodurch sie ihn unter Druck setzen wollte, sich einer ärztlichen oder therapeutischen Behandlung zu unterziehen, was sie gelegentlich auch dezidiert vorschlug, der Ehemann aber ablehnte. Der Ehemann reagierte im gegenteiligen Sinn und fühlte sich gekränkt, ungeliebt und ungeschätzt. Er zog sich seinerseits von der Ehefrau zurück und brachte schließlich nach einer fehlgeschlagenen Mediation Anfang 2011 die Scheidungsklage ein. Die Ehefrau erfüllte ihre Pflichten als Hausfrau und als Elternteil gegenüber den gemeinsamen Kindern stets tadellos und umfassend.

Das Bezirksgericht Floridsdorf schied die Ehe im Jänner 2012 wegen Verschuldens beider Ehepartner. Es lastete der Ehefrau an, dass diese den Ehemann wegen der für sie sexuell unbefriedigenden Situation massiv unter Druck gesetzt und sich zur Durchsetzung ihrer Interessen auch vom Ehemann abgewandt und zurückgezogen habe. Als Eheverfehlung des Mannes wertete das Gericht, dass dieser nicht auf die Forderungen der Ehefrau eingegangen sei, die medizinische Seite der sexuellen Probleme abzuklären sondern sich statt dessen immer weiter zurückgezogen habe. Letztlich hätten sich beide Ehepartner über einen Zeitraum von mehreren Jahren starr und unnachgiebig verhalten, weshalb der Ausspruch des überwiegenden oder alleinigen Verschuldens eines der Ehepartner nicht gerechtfertigt wäre.

Die Ehefrau verfügt zur Zeit als Lebens- und Sozialarbeiterin über ein Nettoeinkommen von EUR 1.000 monatlich, der Ehemann, welcher erfolgreich in der Medizintechnikbranche tätig ist, über ein solches von EUR 7.000 monatlich.

Würde dieses Urteil, welches m.E. schon deshalb verfehlt ist, weil die der Ehefrau zur Last gelegten Verhaltensweisen als zulässige Reaktionshandlungen keinen Scheidungsgrund im Sinne des § 49 EheG verwirklichen, bzw. der im Urteil getroffene Ausspruch des beidersei-

tigen Verschuldens der Ehepartner Bestand haben, hätte die Ehefrau nach der vorstehend dargestellten Judikatur des Obersten Gerichtshofes zu § 68 EheG, trotz des Umstandes, dass sie nach den Feststellungen des Gerichtes »ihre Pflichten als Hausfrau und als Elternteil« während der nahezu zwanzigjährigen Ehe »stets tadellos und umfassend« erfüllt hat und ungeachtet der auf Grund der einvernehmlichen Gestaltung des Ehelebens eingetretenen völligen Umkehr der wirtschaftlichen Kräfteverhältnisse (am Beginn der Ehe war die Ehefrau gut verdienende Pharmareferentin, der Ehemann Visagist) infolge ihres das Existenzminimum erreichenden Eigeneinkommens keinen nachehelichen Unterhaltsanspruch und sohin im Falle des Vorversterbens des Ehemannes auch keinen Witwenpensionsanspruch.

Im Ergebnis hätte die Ehefrau, welche sich im Vertrauen auf den Bestand der Ehe viele Jahre lang der Haushaltsführung und Kindererziehung gewidmet hat, die daraus resultierenden Nachteile alleine zu tragen, während der Ehemann sein - nicht zuletzt auf Grund eben dieser Lebensgestaltung - äußerst gehobenes Einkommen ungeschmälert von einer Unterhaltsverpflichtung für seine Ehefrau genießen könnte.

II. Der untreue Bankdirektor

Einem Scheidungsurteil des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom Juni 2007 lag folgender – wieder zusammengefasst wiedergegebener – Sachverhalt (die Standesdaten der Beteiligten sowie die Angaben zu den Wohnanschriften wurden wiederum zur Wahrung der Anonymität der Beteiligten geändert) zugrunde:

Die Ehepartner, welche miteinander 1999 die Ehe schlossen, kannten sich bereits seit einigen Jahren. Die Bekanntschaft intensivierte sich im Jahr der Eheschließung, in welchem der Ehemann in seiner Funktion als Vorstandsvorsitzender einer Bank in Pension gegangen war. Der Ehemann wohnte nach der Scheidung seiner ersten Ehe in einer etwa 70 m² großen renovierungsbedürftigen Wohnung im 13. Bezirk. Die Ehefrau hatte eine eigene Wohnung im 14. Bezirk. Der Ehemann war (zunächst) mit der überwiegend getrennten Lebensführung der Ehepartner einverstanden. Die Ehefrau vermeinte, dass sich die Ehepartner eine neue Wohnung anschaffen sollten, was dem Ehemann recht war. Es wurde ohnehin bereits Anfang 2000 gemeinsam eine Wohnung im 7. Bezirk ausgesucht, die erst im Umbau war, welcher jedoch länger dauerte, als ursprünglich angenommen. Zu Beginn

der Ehe händigte der Ehemann der Ehefrau eine Bankomatkarte seines Kontos aus und ersuchte zu dieser Zeit die Ehefrau um eine Bilanz der von ihr geführten Firma. Als ihm die Ehefrau die Bilanz einige Zeit später zeigte, wies diese Verluste aus, worüber der Ehemann, welcher vor der Eheschließung angenommen hatte, die Ehefrau wäre eine erfolgreiche Geschäftsfrau, erbost war und dies der Ehefrau merken ließ. Die Ehefrau erkundigte sich schon wenige Wochen nach der Eheschließung beim vormaligen Dienstgeber des Ehemannes über die Höhe einer ihr im Falle des Todes des Ehemannes zustehenden Witwenpension und versuchte sich auch schon ungewöhnlich bald Kenntnis von den Einkommensverhältnissen des Ehemannes zu verschaffen. Beide Ehepartner verdächtigten einander der Untreue und ließen den jeweils anderen observieren. Das Eheleben war geprägt von wechselseitigen Beschimpfungen, wobei sich der Ehemann immer wieder auch zu Gewalttätigkeiten hinreißen ließ. Im Herbst 2001 zogen die Ehepartner schließlich in die fertiggestellte Wohnung im 7. Bezirk ein. Anfang 2002 konnte der von der Ehefrau beauftragte Detektiv den Ehemann nackt mit einer anderen Frau beobachten. Im Frühjahr 2002 erlangte die Ehefrau wiederum Kenntnis von sexuellen Kontakten des Ehemannes mit einer anderen Frau und brachte im April 2002 die Scheidungsklage ein.

Für die Bewertung der Gewalttätigkeiten, Beschimpfungen, der seelischen Kälte und der zunehmenden wechselseitigen Abneigung der Ehepartner waren für das Gericht folgende Erwägungen maßgeblich:

Bei den Ehepartnern handelt es sich zufolge ihres Alters und ihres beruflichen Werdeganges um schwer anpassungsfähige Personen, die bei Eingehen der Lebensgemeinschaft voneinander nur das wussten, was in der (Seitenblicke-) Gesellschaft, in der sie verkehrten, offenbar bekannt war. Das erkennende Gericht gewann den Eindruck, dass die Ehe beiderseits vorwiegend aus Versorgungsgründen eingegangen wurde, wobei sich der Ehemann in seinen Vorstellungen über den von ihm angenommenen Reichtum der Ehefrau insofern getäuscht sah, als er seine Wünsche, die Ehefrau werde sein doch aufwändiges Leben durch die Haushaltsführung bzw. Beiträge hierzu großzügig unterstützen, enttäuscht sah; die Ehefrau andererseits erhoffte von der finanziellen Lage des Ehemannes entsprechende Unterstützung.

Auf Grund der von der Ehefrau im April 2002 eingebrachten Scheidungsklage schied das Bezirksgericht Innere Stadt Wien die Ehe mit Urteil vom Jänner 2006, welches im zweiten Rechtsgang mit Urteil vom Juni 2007 neu gefasst wurde, aus dem überwiegenden Verschulden des Ehemannes. Es hätten zwar beide Ehepartner durch ihr Begegnungsverhalten das Eheleben belastet und auch der Umstand, dass sich die Ehe-

frau bereits kurz nach der Eheschließung über ihre Witwenpensionsansprüche bzw. die Einkommensverhältnisse des Ehemannes erkundigt habe, deute darauf hin, dass ihre eheliche Gesinnung nicht sehr positiv war. Insgesamt würden jedoch, vor allem wegen der dokumentierten geschlechtlichen Beziehungen des Ehemannes zu anderen Frauen sowie wegen seiner festgestellten Gewalttätigkeiten, die Eheverfehlungen des Ehemannes deutlich überwiegen, sodass dessen überwiegendes Verschulden an der Ehescheidung auszusprechen sei.

Die Ehefrau konnte bereits zu Beginn des Scheidungsverfahrens eine einstweilige Verfügung nach § 382 Abs 1 Z 8 lit a EO erwirken, auf Grund derer der Ehemann zur Leistung eines monatlichen Unterhalts von EUR 2.300 verpflichtet wurde. Sie bezieht bis zum heutigen Tag einen Unterhalt in dieser Höhe und hat gegenüber dem Ehemann einen unbefristeten Anspruch auf angemessenen Unterhalt nach § 66 EheG, dies ungeachtet des Umstandes, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft eigentlich nur für wenige Monate bestanden hat und mangels gemeinsamer Kinder die Erwerbsbiografie der Ehefrau durch die Ehe auch in keiner Weise beeinflusst wurde. Des Weiteren hat die Ehefrau einen Anspruch auf Witwenpension erworben.

C. Reformvorschläge

Ein rationaler Gesetzgeber sollte zur Verbesserung der unbefriedigenden Situation im Bereich des nahehelichen Unterhaltsrechts folgende Maßnahmen ergreifen:

Oberstes Ziel sollte es sein, möglichst viele Ehepartner in die Lage zu versetzen, nach einer Scheidung selbst für ihren angemessenen Unterhalt aufkommen zu können. Zur Erreichung dieses Ziels ist es geboten, die »Hausfrauenehe« zugunsten eines Zweiverdienermodells noch weiter zurückzudrängen und das bisher nur vereinzelt gelebte Modell der »Hausmannehe« gar nicht weiter aufkommen zu lassen, was durch den verstärkten Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen und die Streichung aller noch bestehenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Anreize für die »Hausfrauenehe« bzw. »Hausmannehe« geschehen könnte.

Jene Ehepartner, die dennoch eine »Hausfrau« bzw. einen »Hausmann« an ihrer Seite haben wollen, sollten dazu verpflichtet werden,

Die bestehende Differenzierung zwischen dem »privilegierten« Unterhaltsanspruch nach § 69 Abs 2 EheG (nach dieser Bestimmung ist eine »Anspannung« des Unterhaltsberechtigten, der früher den Haushalt geführt hat auf eine Erwerbstätigkeit nur eingeschränkt möglich) und dem Unterhaltsanspruch nach § 66 EheG ist nicht mehr zeitgemäß und sollte aufgegeben werden. Für alle nach diesem, aus den beiden vorgenannten Bestimmungen geschaffenen neuen Unterhaltstatbestand anspruchsberechtigten Ehepartner, sollten einerseits »Einkünfte aus Vermögen und die Erträge einer Erwerbstätigkeit, die von ihnen den Umständen nach erwartet werden können« bei der Unterhaltsbemessung berücksichtigt werden, aber andererseits, wenn sie bisher im Haushalt tätig bzw wegen der Erziehung gemeinsamer Kinder nicht berufstätig waren, wenn und solange ihnen eine Berufstätigkeit nicht möglich oder zumutbar ist, über den Unterhaltsanspruch hinaus ein Anspruch auf den Ersatz der Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Pensionsversicherung zustehen. Diese Forderung ist logische Konsequenz des oben erstatteten Vorschlages, für »Hausfrauen« bzw »Hausmänner« während aufrechter Ehe durch den anderen Ehepartner Kranken- bzw Pensionsversicherungsbeiträge leisten zu lassen.

Für alle anderen Ehepartner sollte ein Unterhaltsanspruch geschaffen werden, welcher sich einerseits am Bedarf und andererseits am Scheidungverschulden orientiert. Dieser Unterhaltstatbestand sollte es den Gerichten ermöglichen, im Rahmen eines beweglichen Systems, einen Unterhalt im Bereich zwischen null und dem angemessenen Unterhalt festzusetzen. Je länger die Ehe gedauert hat und umso weniger es einem Ehepartner aufgrund der bisherigen Gestaltung der Lebensverhältnisse zugemutet werden kann, sich selbst zu erhalten, desto mehr sollte der Verschuldensaspekt bei der Unterhaltsermittlung in den Hintergrund treten. Wenn der bedürftige Ehepartner allerdings besonders schwerwiegende Eheverfehlungen begangen oder seine Bedürftigkeit grob schuldhaft herbeigeführt haben sollte, könnte ein derartiger Unterhaltsanspruch vermindert werden oder gar wegfallen. Schließlich sollte auch eine zeitliche Befristung des Unterhaltsanspruches möglich sein, wobei die Dauer der Befristung wiederum von der Ehedauer, bestehenden Erwerbsmöglichkeiten und dem Scheidungverschulden abhängig sein sollte.

für die »Hausfrau« bzw. den »Hausmann« Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge zu leisten.

Im Scheidungsfall würden hinkünftig durch die auf diese Weise geschaffenen eigenständigen Pensionsanwartschaften für den haushaltsführenden Ehepartner die Unterhaltsproblematik entschärft werden. Sofern und solange im Haushalt der Ehepartner Kinder unter einem bestimmten Alter oder mit einem besonderen Betreuungsbedarf (zB infolge Behinderung) betreut werden, könnten - zumindest für Niedrigverdiener - die Sozialversicherungsbeiträge für die »Hausfrauen« bzw. »Hausmänner« von der öffentlichen Hand getragen werden. Eine Mehrbelastung für den Steuerzahler wäre damit wohl nicht verbunden, da es bereits derzeit für Angehörige, die sich der Erziehung eines oder mehrerer Kinder im Haushalt widmen, eine beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung des Versicherten gibt (vgl etwa § 51d Abs 3 ASVG) und Kindererziehungszeiten in einem gewissen Umfang als Beitragsmonate zur Pensionsversicherung anerkannt werden (vgl etwa § 236 Abs 4a ASVG).

Alternativ wäre es nach deutschem Vorbild denkbar, die während der Ehe erworbenen Pensionsanwartschaften im Fall einer Ehescheidung zwischen den Ehepartnern verschuldensunabhängig gleichzeitig zu splitten. Es stünde jedoch angesichts des niedrigen allgemeinen Pensionsniveaus in Österreich zu befürchten, dass in vielen Fällen beide geschiedene Ehepartner mit der ihnen solcherart zukommenden Pension nicht das Auskommen finden würden und auf Ausgleichszulagen angewiesen wären.

An die Stelle der derzeit bestehenden sieben gesetzlichen Tatbestände, welche den nahehelichen Unterhalt regeln, sollten hinkünftig lediglich zwei Tatbestände treten:

Jenen Ehepartnern, welche an der Scheidung kein oder nur ein untergeordnetes Verschulden trifft, sollte weiterhin ein »angemessener«, das heißt ein am bisherigen Lebensstandard orientierter nahehelicher Unterhalt, zukommen. Bei nicht »lebensprägenden Ehen« - von einer solchen kann im Allgemeinen dann gesprochen werden, wenn die Ehe kürzer als fünf Jahre gedauert hat und ihr keine Kinder entstammen - sollte dieser Unterhaltsanspruch allerdings zeitlich befristet werden. Durch eine solche Regelung könnte der vorstehend dargestellte Fall, dass ein Ehepartner aus einer ganz kurzen Ehe, die aus dem Verschulden des anderen Ehepartners geschieden wird, einen lebenslangen Unterhaltsanspruch ableiten kann, vermieden werden.